

Leitfaden zur Einreichung von Innovationen für das Kriterium Ö3

1) Hintergrund

Im Beton-Zertifizierungssystem des Concrete Sustainability Council (CSC) werden Punkte für innovative Praktiken bzw. Produkte oder Lösungen zur nachhaltigen Herstellung von Beton vergeben. Im vorliegenden Dokument ist das Verfahren der Vergabe von Punkten für Innovationen beschrieben, wie sie im Kriterium Ö3 Innovation definiert sind.

2) Umfang

- Für dieses Kriterium können maximal drei Innovationen anerkannt werden; von diesen drei Innovationen werden maximal zwei für die Punktevergabe herangezogen.
- Innovationen können auf Unternehmens- und/oder Werksebene oder für mehrere Werke erfolgen.
- Erfolgt eine Innovation auf Unternehmensebene, kann dieselbe Innovation bzw. vorbildliche Leistung mehrfach für mehrere Werkszertifizierungen (Beton, Zement und Gesteinskörnung) anerkannt werden, sofern das zu zertifizierende Werk die Innovation anwendet.
- Drei Jahre nach der Ersteinreichung beim CSC (Zertifikatsdatum) kann eine Innovation bzw. vorbildliche Leistung nicht mehr mehrfach im Zertifizierungsprozess eines anderen Werks anerkannt werden.

3) Definition

Innovationen

- stimulieren eine signifikante Verbesserung innerhalb der Betonindustrie in Bezug auf ökologische, soziale und/oder ökonomische Praktiken der Ressourcengewinnung;
- weisen den Weg durch optimale Verfahren und heben Fortschrittspotenzial und Wettbewerbsfähigkeit der Betonindustrie hervor.

Innovationen können einen oder mehrere der folgenden Bereiche abdecken:

- außergewöhnliche Leistung, die über die Höchstpunktzahl der vorhandenen Kriterien hinausreicht
- vorbildliche soziale und/oder ökologische Leistung in einem Bereich, der nicht im CSC-System erfasst ist
- systemische und strategische Innovation hinsichtlich der Leistungsoptimierung für verschiedene Abschnitte der Betonlieferkette

Innovationen werden anhand von drei Dimensionen und einem Einzelaspekt evaluiert:

- Neuheit
 - Hohe Neuheit
Radikal – Entwickeln von Neuerungen und Erfinden von Ressourcengewinnungspraktiken, die noch nicht existieren*
Radikale Innovation für die Industrie, bei der andere industrielle Praktiken für den Baustoffsektor umgewandelt werden
 - Mittlere Neuheit
Benachbart – Erweitern vorhandener Ressourcengewinnungspraktiken zu Praktiken, die „neu für das Unternehmen“ sind*

Geringe Neuheit

Kern – Optimieren vorhandener Ressourcengewinnungspraktiken*

* Vgl. Nagji B., Tuff G., 2012, HBR

- Auswirkungen
Strategische Eignung für die verantwortungsvolle Ressourcengewinnung, Problemlösungspotenzial
 - Hohe Auswirkungen
 - Mittlere Auswirkungen
 - Geringe Auswirkungen

- Replizierbarkeit
Erfüllen potenzieller Marktbedürfnisse, einfache Implementierung
 - Hohe Reproduzierbarkeit
 - Mittlere Reproduzierbarkeit
 - Geringe Reproduzierbarkeit

4) Punktevergabe

- Jede der maximal drei eingereichten Innovationen wird anhand der drei Dimensionen wie in der Tabelle dargestellt bewertet.
- Die für das Innovationskriterium vergebene Punktzahl entspricht der Summe der zwei höchstbewerteten Innovationen, wobei 9 die Höchstpunktzahl (Deckelung) ist.

		Hohe Neuheit		
Auswirkungen	Hoch	4	5	6
	Mittel	3	4	5
	Gering	2	3	4
		Gering	Mittel	Hoch
		Reproduzierbarkeit		

		Mittlere Neuheit		
Auswirkungen	Hoch	3	4	5
	Mittel	2	3	4
	Gering	1	2	3
		Gering	Mittel	Hoch
		Reproduzierbarkeit		

		Geringe Neuheit		
Auswirkungen	Hoch	2	3	4
	Mittel	1	2	3
	Gering	0	1	2
		Gering	Mittel	Hoch
		Reproduzierbarkeit		

5) Verfahren

1. Anträge für die Vergabe von Punkten im Kriterium Ö3 Innovation werden inklusive Beschreibung und Nachweisen an das CSC-Innovationskomitee (IK) gerichtet, wobei das Antragsformular zu verwenden ist.
2. Anträge an das IK werden vom Auditor oder vom zu zertifizierenden Werk per E-Mail und **auf Englisch** an das Sekretariat des Komitees gerichtet (innovation@concretesustainabilitycouncil.com). Kopien sind an den Auditor, das zu zertifizierende Werk und, falls zutreffend, den lokalen Systembetreiber zu versenden.
3. Anträge können nach der Projektregistrierung eingereicht werden.
4. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. Name und Adresse des Werks, Name des Betreibers/Eigentümers, Name des lokalen Systembetreibers (falls zutreffend) sowie Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Kontaktperson (Auditor oder Werkskontakt)
 - b. Folgendes ist für jede zu bewertende Innovation erforderlich:
 - ein kurzer, aber aussagekräftiger Name für den Prozess oder die Lösung
 - eine kurze Erklärung der jeweiligen Innovation (Dienstleistung, Technologie, Prozess)
 - eine Begründung, warum es sich um eine Innovation handelt und, falls zutreffend, unterstützende Nachweise
5. Das Sekretariat des IK bestätigt den Eingang des Antrags und leitet ihn zur Entscheidung an das IK weiter.
6. Das IK nimmt Entscheidungen per Telefonkonferenz oder E-Mail vor. Sollte es zu keiner einstimmigen Entscheidung kommen, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Lautet das Ergebnis unentschieden, gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Das IK trifft seine Entscheidung anhand der Richtlinien für Ö3 Innovation.
8. Alle Anträge werden mit einer nachvollziehbaren Begründung der Entscheidung des IK innerhalb von fünf Wochen nach Erhalt des Antrags beantwortet.
9. Sollte das IK feststellen, dass die vom Antragsteller gelieferten Informationen unzureichend sind, wird dieser um weitere Informationen gebeten. Der Antragsteller hat zwei Wochen Zeit, um zu antworten. Das IK prüft den Antrag innerhalb von fünf Wochen nach Erhalt des ergänzten Antrags. Sollte das IK feststellen, dass die Informationen nach zweimaliger Ergänzung immer noch unzureichend sind, kann es eine Punktevergabe verweigern.
10. Das zu zertifizierende Werk hat das Recht, per E-Mail an das IK-Sekretariat Einspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Das IK-Sekretariat übermittelt den Antrag an den CSC-Leitungsausschuss, der bei seiner nächsten Sitzung eine endgültige Entscheidung trifft.

Stand: 31. Mai 2019